

Satzung der Stadt Offenburg

über die Anordnung einer Veränderungssperre im bestehenden Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elgersweier“, Ortsteil Elgersweier

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung am 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) ist folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des zu ändernden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elgersweier“, Ortsteil Elgersweier, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den nördlichen Teil des Gebietes des bestehenden Geltungsbereiches des rechtskräftigen und zu ändernden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elgersweier“, nördlich der Kreuzwegstraße. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich und dort als „Überplanungsbereich“ bezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elgersweier“, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

Offenburg, den 28.09.2009

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin